

Kitas – Kindergärten

Betreuungsangebot

Vereinbarkeit ist eines der wichtigsten Kriterien für die Wahl der Arbeitsstelle. In der institutionellen Kinderbetreuung wird zwischen Kleinkindbetreuungseinrichtungen, Kindergarten, Horten und altersgemischten Einrichtungen unterschieden. Die Bezeichnungen sind je nach Bundesland unterschiedlich. Zusätzlich gibt es Spielgruppen und Tagesmutterdienste.

Kindergärten als vorschulisches Angebot für Kinder ab zweieinhalb bzw. drei Jahren werden zu 72,4% von öffentlichen Gebietskörperschaften geführt, Kleinkindbetreuungseinrichtungen und altersgemischten Einrichtungen vorwiegend von privaten Trägern. Kleinkindbetreuungseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren sind großteils ganztätig ohne Unterbrechung und ganzjährig geöffnet und ermöglichen eine Vollzeitberufstätigkeit. Viele entsprechen den Kriterien des Vereinbarkeitsindikator (VIF): Betreuung durch qualifiziertes Personal, b) Öffnung mindestens 47 Wochen im Kindergartenjahr mit mindestens 45 Stunden wöchentlich werktags von Montag bis Freitag sowie an vier Tagen wöchentlich mindestens 9 ½ Stunden und mit Angebot von Mittagessen. Der halbtägige Kindergartenbesuch (20 Stunden pro Woche ohne Mittagstisch) im letzten Jahr vor der Schulpflicht ist kostenlos.

Horte gewährleisten die Betreuung schulpflichtiger Kinder nach Unterrichtschluss und an schulfreien Tagen mit Unterstützung bei den Hausaufgaben und der Vorbereitung auf Prüfungen sowie altersgemäßen Freizeitaktivitäten. Altersgemischte Einrichtungen stellen dort eine Alternative zu altershomogenen Betreuungsformen dar, wo hierfür nicht genügend Nachfrage besteht. Tagesmütter und Tagesväter mit entsprechender Ausbildung betreuen vorwiegend Kleinkinder meist gemeinsam mit den eigenen Kindern in einem privaten Haushalt.

Ferienbetreuungsangebote werden über das gesamte Jahr auf einer zentralen Plattform erfasst. Die Anbieter können diese dort unverbindlich eintragen und sind für die Qualität verantwortlich. Nach einer Überprüfung werden sie freigeschaltet.